

Sitzung vom 16. Juli 1997

1554. Anfrage (Koordination zwischen dem KIGA und der Fürsorgedirektion)

Kantonsrätin Nancy Bolleter, Seuzach, hat am 21. April 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich bewegt sich auf einem Niveau von mindestens 5%. Ende Februar ist die Zahl sogar bei 5,4% registriert worden. Die Zahlen der Langzeitarbeitslosen und derjenigen Arbeitslosen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, steigen an. In den letzten Monaten haben zudem immer weniger der erfassten Ausgesteuerten wieder eine Stelle gefunden.

Die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren haben ihre Aufgaben aufgenommen. Unter anderem sind aus dem Pilotkanton Solothurn positive Resultate zu berichten: Die durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit konnte um mehr als 40 Tage gesenkt werden. Die RAV sind aber nicht vorbereitet auf die wachsende Zahl der Arbeitslosen und müssen ausgebaut werden, oder sie sind dauernd überlastet. Darüber hinaus ist und bleibt die Situation für ausgesteuerte Arbeitslose kritisch.

In diesem Zusammenhang möchte ich dem Regierungsrat folgende Fragen stellen:

1. Wird eine weitere Betreuung der Arbeitslosen, die aus der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert werden, von den Arbeitsvermittlungszentren und von den Fürsorgeämtern koordiniert?
2. Nach dem AVIG können ausgesteuerte Arbeitslose Beratung und Vermittlung der RAV beanspruchen. Wie aber ist dies zu gewährleisten, wenn die Mitarbeiter mit dem gesetzlichen Auftrag bereits überlastet sind? Sie sind aber auch nicht mehr berechtigt, an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilzunehmen. Wird das Bereitstellen von arbeitsmarktlichen Massnahmen Beschäftigungsprojekte für Langzeitarbeitslose durch das KIGA und die Fürsorgedirektion koordiniert?
3. Ist in der Reform der Verwaltungsstruktur ein Zusammenrücken des KIGA und der Fürsorge in Betracht gezogen worden?

Auf Antrag der Direktionen der Volkswirtschaft und der Fürsorge
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Nancy Bolleter, Seuzach, wird wie folgt beantwortet:

Arbeitslose Versicherte, die selbst erfolglos Arbeit suchen und denen vom Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) keine zumutbare Arbeit zugewiesen werden kann, haben während zwei Jahren (Rahmenfrist für den Leistungsbezug) Anspruch auf Taggelder und arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung. Die Rahmenfrist beträgt zweieinhalb Jahre bei Personen, die innerhalb der letzten zweieinhalb Jahre vor Erreichen des AHV-Rentenalters arbeitslos werden. Dies stellt für alle arbeitslosen Versicherten eine Leistungsverbesserung gegenüber der bis Ende 1996 gültigen Regelung dar. An den Bezug von Leistungen der Versicherung schliesst der Bezug von Arbeitslosenhilfe von 150 Taggeldern (Höchstzahl) an. Gemäss kantonalem Gesetz über Leistungen an Arbeitslose gewähren die Gemeinden den auf ihrem Gebiet wohnhaften Arbeitslosen, die ihren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ausgeschöpft haben, Arbeitslosenhilfe; der Staat leistet den Gemeinden Kostenanteile. Wegen der Leistungsverbesserung, zu der auch der Aufbau der RAV gehört, darf erwartet werden, dass die Zahl der Aussteuerungen tendenziell abnimmt. Stellensuchende können auch nach der Aussteuerung die Beratung und Vermittlung der RAV kostenlos beanspruchen. In den acht kantonalen RAV (Bezirke Dietikon, Horgen, Meilen, Hinwil, Pfäffikon, Andelfingen, Bülach, Dielsdorf) kann nach Anstellung des vom BIGA freigegebenen Zusatzkontingents 1997, bezogen auf die Zahl der Stellensuchenden im März dieses Jahres, das Verhältnis Stellensuchende/Beratende von etwa 150 zu 1 auf rund 130 zu 1 verbessert werden. Im April und Mai nahm die Zahl der bei den RAV gemeldeten Stellensuchenden geringfügig zu, während die Zahl der Arbeitslosen abnahm. Neben der Beratung und Vermittlung durch die RAV erbringt die Arbeitslosenversicherung keine weiteren Leistungen für Ausgesteuerte. Beschäftigungsprojekte für Ausgesteuerte sind freiwillige Leistungen der Gemeinden, die vom kantonalen Arbeitslosenfonds unterstützt, nicht aber vom KIGA koordiniert werden. Die RAV arbeiten mit der Sozialhilfe der Gemeinden zusammen und sind bestrebt, die

besonderen Bedürfnisse der Gemeinden abzudecken. Dabei stellen sich datenschutzrechtliche Fragen, die zurzeit mit dem BIGA geklärt werden. In den zwischen den Direktionen der Volkswirtschaft und der Fürsorge bestehenden Berührungspunkten ist die Zusammenarbeit gut. Wegen der im übrigen unterschiedlichen Zuständigkeiten wird indessen ein «Zusammenrücken» des KIGA und der Fürsorge nicht in Betracht gezogen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der Volkswirtschaft und der Fürsorge.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi